

Vereinbarung zwischen Lehrerkollegium und SEB des BvSG über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben gem. § 51 (2) SchO

Lehrerschaft und Schulelternbeirat einigen sich einvernehmlich auf die folgenden Punkte, um auf der Basis partnerschaftlicher Zusammenarbeit gegenseitige Klarheit und Berechenbarkeit zu gewährleisten.

I. Sinn und Zweck von Hausaufgaben

Hausaufgaben (HA) werden zur Einübung und Festigung von im Unterricht erarbeiteten Inhalten und Kompetenzen, aber auch zur Vorbereitung von neuem Stoff, gestellt. Ihre Erledigung ergibt sich aus § 3(3) SchulG. Bei kurzfristiger Erkrankung kann eine Nacharbeit in zu vereinbarenden Fristen erwartet werden. Für das Maß der Belastung gilt die Summe der HA aller Fächer.

II. Rahmenbedingungen

1. Schülerinnen und Schüler bearbeiten die HA selbständig. Je nach Altersstufe überprüfen die Eltern, ob die HA angefertigt worden sind und achten auf die Heftführung bei schriftlichen Arbeiten.
2. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung von Schülerinnen und Schülern angemessen zu berücksichtigen.
3. Hat eine Lerngruppe den Eindruck, dass das Maß der HA an einem Tag - oder in einem Fach über Wochen - zu umfangreich, unangemessen oder überfordernd ist, dann spricht sie dies bei der entsprechenden Fachlehrkraft an. Kann dieser Dissens nicht geklärt werden, dann wendet sich die Lerngruppe der Sekundarstufe I an ihre Klassenleitung, die der Sekundarstufe II an die Oberstufenleitung, die dann den Prozess moderieren.

III. Hausaufgabenstellung

1. Die Lehrkraft lässt ihrer Lerngruppe genügend Zeit, vor dem Stundenende die HA zu notieren. Alle HA werden von der Lehrkraft im Klassenbuch dokumentiert; das gilt auch für die Wiederholung des Stoffes der Stunde. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, bis zur Versetzung in die 10. Klasse ein Aufgabenbuch zu führen.
2. Wenn es in Einzelfällen Schülerinnen oder Schülern ausnahmsweise nicht möglich ist, die HA anzufertigen, informieren die Eltern die Lehrkräfte mit einer schriftlichen Erklärung über (teilweise) nicht erledigte HA.
3. Schriftliche HA werden nicht vom Nachmittag auf den nächstfolgenden Tag aufgegeben.
4. Feiertage und bewegliche Ferientage sind auch für Schülerinnen und Schüler freie Tage zur privaten Nutzung und keine Gelegenheit für besonders üppige HA. Kursfahrten dienen gantztägig außerschulischem Lernen und werden von Fachlehrkräften nicht mit Lektüre o. ä. als HA gefüllt.
5. Wiederholt nicht erledigte HA gehen in den Bereich „sonstige Leistungen“ ein.

IV. Häufung von Klassenarbeiten

Um die Belastungen von Schülerinnen und Schülern durch schriftliche Überprüfungen zu reduzieren, wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. An Tagen mit Klassenarbeiten wird in der Regel auf schriftliche Abfragen der HA (§ 51(3)) verzichtet. Die Lehrkräfte tragen alle schriftlichen Arbeiten in den Plan im Lehrerzimmer ein.
2. In der ersten Fachstunde nach Klassen- und Kursfahrten werden keine Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen und HÜ's geschrieben.